

kennt, dass die Folter ein „Giftzahn“ für einen Rechtsstaat ist.

Aber war es denn überhaupt schon Folter? Dem Magnus G. wurde die Folter doch nur angedroht, könnte das nicht wenigstens erlaubt sein? Dazu sei auf das Mittelalter verwiesen, wo es bereits gesetzlich festgeschrieben war, dass die Folter mit der Androhung der Foltermaßnahmen beginnt. Wir sollten nicht auch noch hinter das Mittelalter zurückfallen. Auch hier sei es erlaubt, darauf hinzuweisen, dass diejenigen, die Daschner ihr „menschliches Verständnis“ entgegenbringen, wahrscheinlich sofort Foltervorwürfe erheben würden, wenn bspw. ein fernöstlicher Staat einem deutschen Staatsbürger eben die Maßnahmen androhen würde, die Magnus G. angedroht wurden.

Wieder weg vom Fall und zum Schluss

Der sicher geglaubte „Grundrechtskonsens“ ist anfällig für „Dammbrüche“. Worte wie Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat oder Menschenrechte sind mehr und mehr zu leeren

Worthülsen verkommen. Die Demokratie wird gefeiert, während im mächtigsten Land der Erde ein durch Wahlbetrug an die Macht gekommener „Präsident“ einen völkerrechtswidrigen Krieg führt. Der Rechtsstaat wird gefeiert, während „Terrorismusgesetze“ und Folterdebatten, den Grundrechten schwere Schläge versetzen. Der Sozialstaat wird von Legislaturperiode zu Legislaturperiode für noch mal „gerettet“ erklärt, während es kaum noch Bereiche eben dieses Sozialstaates gibt, die nicht massiven Angriffen ausgesetzt wären. Die Menschenrechte werden gefeiert, während es möglich ist, dass dieser Begriff derart pervertiert wird, dass er auch schon mal zur Legitimation eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen Jugoslawien herangezogen werden kann.

Demokratisch ist, wer mit uns ist – rechtsstaatlich ist es, Gesetze dann anzuwenden, wenn sie den Herrschenden nützen und sie im umgekehrten Fall zu ignorieren – sozialstaatlich ist, was abbaubar ist – Menschenrechte sind gut für diejenigen, die sie sich leisten können – Freiheit ist, wenn die „ArbeitgeberInnen“

„ihre ArbeitnehmerInnen“ und deren Arbeitsbedingungen selbst wählen dürfen – usw. usf.

Angesichts der derzeitigen generellen Entwicklung und aus speziellem Anlass zur neuerlichen Folterdebatte könnte mensch manchmal glauben, die Aufklärung hätte nie stattgefunden bzw. es wollen sich immer weniger Leute an die aufklärerischen Werte erinnern und wir driften so langsam zurück in ein geistiges Mittelalter. In Spanien werden baskische Gefangene aufs übelste gefoltert, im Sommer 2001 wurden beim Genueser G-8-Gipfel Festgenommene brutal misshandelt, in Guantánamo gelten sowieso keinerlei Menschenrechte mehr usw.

Es lebe die Zivilisation!

Tohr Tura

1 JZ 2000, S. 165 ff.

2 JZ 2000, S. 171.

3 Maunz/Zippelius, Deutsches Staatsrecht, 30. Auflage, 1998, Seite 173 ; Starck in: Bonner Grundgesetzkommentar, 1999, Art. 1 I GG, Rn 71.

4 näheres z.B. unter: <http://www.cilip.de>

Die fortwährende Verhöhnung der Opfer

Keine Entschädigung für die NS-Opfer Griechenlands



Dass auch fast 60 Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges und des faschistischen Deutschen Reiches die Opfer weiterhin Opfer bleiben und die Täter nicht bestraft werden, dafür sorgen deutsche Gerichte. Die deutsche (Medien-) Öffentlichkeit applaudiert.

Distomo, eine Bergbaugemeinde in der Nähe von Delphi im Süden Griechenlands, wurde am 10. Juni 1944 von Angehörigen des 7. Regiments

der 4. SS-Polizei-Panzergranadier-Division geplündert und verwüstet. 218 EinwohnerInnen, in der Mehrzahl Frauen und Kinder, wurden auf be-

stialisches Art ermordet – Augen wurden ausgestochen, Brüste abgeschnitten, Menschen an ihren Gedärmen aufgehängt, Babys aufgeschlitzt, einer Schwangeren wurde das Embryo aus dem Leib gefetzt und der Toten anschließend in den Arm gelegt. Keiner der beteiligten SS-Männer wurde dafür jemals zur Rechenschaft gezogen, ebensowenig wie für eine der anderen Greuelthaten, die von der 4. SS-Polizei-Panzergranadier-Division in Frankreich, der Sowjetunion oder auf dem Balkan begangen wurden.

jurist. Aufarbeitung

Obwohl mehrmals in der Vergangenheit von verschiedener Seite versucht wurde, dieses Massaker juristisch aufzuarbeiten (1953 wurde ein Richter des LG Konstanz nach Intervention des Auswärtigen Amtes an einer Reise nach Griechenland zur ZeugInnenvernehmung gehindert; 1972 stellte die Münchner Staatsanwaltschaft I ein laufendes Verfahren zu Distomo und anderen Massakern wegen Verjährung ein), kam erst nach 1995 wirklich Bewegung in diese Sache. Der griechische Rechtsanwalt Ioannis Stamoulis, damals noch Europaabgeordneter und Präfekt von Böotien, brachte eine Klage von 269 Überlebenden und Nachfahren der Opfer des Massakers von Distomo vor das zuständige Landgericht Livadia, das die BRD 1997 zu einer Entschädigungszahlung von umgerechnet 28,5 Mio. Euro verurteilte. Anstatt nun Schadensbegrenzung zu betreiben, legte die Bundesregierung, sich auf Staatenimmunität berufend, Revision vor dem Aeropag ein, dem höchsten Gericht Griechenlands.

Die Revision wurde 2000 abgewiesen, das Urteil von Livadia wurde vom Aeropag für rechtskräftig er-

klärt. Weil auch die griechische Regierung zögerte – der NATO-Partner sollte schließlich nicht bloßgestellt werden –, drohte Stamoulis, auch gegen die griechische Seite Klage zu führen, und hatte Erfolg: Der Titel zur Zwangsvollstreckung wurde der deutschen Regierung fristgemäß zugestellt. Zwei Wochen später, Mitte Juli 2000, wurden das Goethe-Institut in Athen, das Deutsche Archäologische Institut sowie die deutsche Schule in Athen von einer Gerichtsvollzieherin unter Polizeischutz taxiert. Der Termin für die öffentliche Versteigerung war bereits angesetzt.

Schlechte Verlierer

Plötzlich reagierte die Bundesregierung, die Presse berichtete ausführlich über den Fall. Wer allerdings glaubte, die Opfer würden endlich entschädigt, wurde enttäuscht. Das Ziel der Bundesregierung war, keinen Präzedenzfall für die Entschädigung von Opfern deutscher Massaker und Greuelthaten zu schaffen. Die bürgerlichen Medien überschlugen sich mit Verhöhnung der Opfer und Kampfansagen an die griechische Seite. Der deutsche Botschafter in Athen legte gegen die Einleitung der Vollstreckungsmaßnahmen offiziellen Protest beim griechischen Außenministerium ein. Die griechische Botschaft in Berlin konnte sich über eine geharnischte Protestnote aus dem Hause Fischer freuen. Abgesehen von formalen Ausflüchten für die Blockadehaltung in Berlin – das Vorgehen Griechenlands sei ein Verstoß gegen Völkerrecht – wurden unverhohlene Dro-



Die griechische Gemeinde Distomo 2002 und 1944



hungen in Richtung Athen geschickt, das Vorgehen der griechischen Behörden könne eine „Belastung der seit langem guten deutsch-griechischen Beziehungen“ bewirken. Vor allem sehe die Bundesregierung die „universellen Grundsätze der Staatenimmunität“ verletzt. Nach diesen Grundsätzen könne kein Staat durch ein Gericht eines anderen Staates verurteilt werden, so das Auswärtige Amt.

Nachdem die griechische Regierung unter dem (auch ökonomischen) Druck der deutschen Drohungen eingeknickt war, kippte der griechische Richter Theodoros Kanelopoulos den Beschluss des höchsten griechischen Gerichts – der Rechtstitel bestehe weiter, er könne nur nicht durchgesetzt werden. Begründung: Eine Fortsetzung der Verfahren zur Beschlagnahme gefährden die internationalen Beziehungen Griechenlands. So viel zur richterlichen Unabhängigkeit!

Noch im Juli 2000 reichte Stamoulis Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein. Zwei Jahre später, im



Gedenkstätte von Distomo

Juli 2002, entschied der Aeropag, die Zwangsversteigerung bedürfe der Zustimmung der griechischen Regierung. Im September des gleichen Jahres traf der Sonderausschuss des Aeropag (die große Kammer, bestehend aus der Gesamtheit aller Senate) die Entscheidung, dass griechische Gerichte Entschädigungsforderungen von GriechInnen gegen ausländische Staaten nicht mehr verhandeln dürfen. Fast noch ausführlicher als über das Distomo-Verfahren berichtete die deutsche Presse über diese Entscheidung. Wen wundert's, schließlich hat die BRD in Zukunft keine Probleme mehr mit ihrer Vergangenheit – zumindest nicht in Griechenland! Und als dann im Februar 2003 der EGM entschied, dass Privatpersonen keine Ansprüche gegen einen Staat gerichtlich vollstrecken lassen können, da dem die Immunität der Staaten gegenüber stehe, dürften die Führer des neuen, wieder wichtigen und Krieg führenden, Deutschlands die Korken haben knallen lassen. Endlich können wir getrost in unsere nächsten Kriege ziehen, die Opfer unserer vorigen müssen jetzt das Maul halten!

Dabei geht die Argumentation mit der Staatenimmunität hier völlig fehl. Diese gilt – zumindest galt sie bislang – nur für „normales“ Regierungshandeln. Der Hamburger Völkerrechtler Prof. Dr. Norman Paech zeigte die Grenzen: „[...] und dieses hat auch eine Parallele in dem Fall Pinochet gehabt, gehören solche Kriegsverbrechen, wie sie von den deutschen Truppen in Griechenland begangen worden sind, nicht zum

normalen Regierungshandeln einer Regierung. Die Taten, die dem Verfahren zugrunde liegen, sind außerhalb jeglicher ‚normalen‘ Regierungsverantwortlichkeit anzusiedeln. Dieses sind schwere Kriegsverbrechen gewesen.“¹ Unschwer ist dabei auch zu erkennen, warum der EGM im Jahre 2003 so entschieden hat – die Opfer der Kriege, die von den EU-Staaten in der Vergangenheit geführt wurden bzw. in der Zukunft noch geführt werden, sollen gar nicht erst auf die Idee kommen, sie hätten eine Chance vor Gericht.

Vergangenheit ohne Verantwortung?

Und es sind viele Opfer! In den Jahren 1941 bis 1944, als Griechenland von den Deutschen besetzt und mit Terror überzogen wurde, begingen die faschistischen Okkupanten unzählige Massaker und Kriegsverbrechen. Unter dem Vorwand der PartisanInnenbekämpfung wurden Hunderte Dörfer und Kleinstädte geplündert, verwüstet und häufig alle EinwohnerInnen jeden Alters und Geschlechts umgebracht. Schätzungsweise 90.000 GriechInnen wurden Opfer von Geiselmorden und anderen „Strafaktionen“. Fast 58.000 Jüdinnen und Juden wurden ermordet. Die Gesamtverluste betragen fast 7,2 Prozent der griechischen Vorkriegsbevölkerung. Obwohl sich das Deutsche Reich eine Zwangsanleihe von 7,5 Milliarden Reichmark von der griechischen Staatsbank „genehmigen ließ“ und die Pariser Konferenz der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges 1949 die griechischen Schadensersatzansprüche auf 7,5 Milliarden US-Dollar festlegte, hat die BRD bisher nicht mehr gezahlt als 115 Mio. DM im Jahre 1960, und das auch nur, weil sie damit den deutschen Kriegsverbrecher Max Mertens „heimho-

len“ konnten. Als der griechische Botschafter im Jahre 1995 im Auswärtigen Amt vorsichtig an die Ansprüche seine Landes erinnerte, wurde ihm mitgeteilt, 50 Jahre nach Kriegsende habe „die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren“. Allerdings „vergaß“ der Vertreter des Außenministerium dabei zu erwähnen, dass die BRD bis 1989 derartige Ansprüche mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass dafür die Zeit noch nicht reif sei, eine abschließende Regelung von Reparations- und anderen Forderungen bedürften eines Friedensvertrages, den nur ein „wiedervereinigtes“ Deutschland schließen könne. Seit dem 2+4-Vertrag 1990 behauptet die BRD nun entweder, es handele sich dabei gar nicht um einen „Friedensvertrag im engeren Sinne“ oder verweist darauf, dass die Frist für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen längst abgelaufen wäre.

Dass mit dieser „Posse“ den Opfern des faschistischen Terrors ein zweites Mal vom deutschen Staat ein Schlag ins Gesicht versetzt wurde, kommentierten die bürgerlichen Medien mit frenetischem Beifall für die Bundesregierung. Wie schon im Fall der Entschädigung der ZwangsarbeiterInnen liegt das Hauptaugenmerk der h.M. auf der Herstellung von „Rechtssicherheit“ für die TäterInnen, also die BRD als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches, die deutsche Industrie und die alten Nazi-Kriegsverbrecher. So nimmt es auch nicht wunder, wenn gleichzeitig die faschistoiden Landsmannschaften zusammen mit der Bundesregierung und der rechten Opposition öffentlich die Aufhebung der Benes-Dekrete und die Entschädigung der vertriebenen Nazis fordern.

Alexis Sorbas

1 *junge welt* 15.7.2000